

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Gütersloh



Fachbereich Kultur und Sport

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Gütersloh kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, durch die Bereitstellung von Sportstätten und die Gewährung von finanziellen Zuschüssen nach diesen Richtlinien unterstützen. Gefördert werden nur solche Vereine, die nach ihrer Satzung offen für jedermann/-frau sind und zu mindestens 2/3 ihrer Mitglieder aus Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Gütersloh bestehen. Finanzielle Förderungen können die Vereine frühestens nach einer zweijährigen Mitgliedschaft im Stadtsportverband erhalten. Dabei wird erwartet, dass die geförderten Vereine ihre Aufgabe nicht nur in der sportlichen Arbeit im engeren Sinne (Breiten- und Leistungssport) sehen, sondern sich auch den vom Sport übernommenen sozial- und gesellschaftspolitischen Anforderungen stellen und sich wirkungsvoll für benachteiligte Gruppen öffnen sowie Initiativen im Bereich der Jugendarbeit ergreifen.
- 1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse werden nur nachrangig und nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Gütersloh bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt.
- 1.3 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Anträge sind an die Stadt Gütersloh – Fachbereich Sport- zu richten. Dem ausführlich zu begründenden Zuschussantrag muss ein Finanzierungsplan beigefügt werden, aus dem die Eigenleistung des Vereins, der Zuschuss der Regierung bzw. des Landessportbundes, eine Förderung evtl. Dritter (z.B. Fachverband) sowie der von der Stadt erwartete Zuschuss ersichtlich sind.

Die Stadt geht davon aus, dass der Verein zeitgemäße Beiträge erhebt und deshalb auch angemessene Eigenleistung erbringt. Als zeitgemäß gelten solche Beiträge, die den vom Landessportbund geforderten Mindestbeiträgen entsprechen. Die Mitgliedsbeiträge sind auf Verlangen nachzuweisen. Die Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederstruktur und zur Mitgliederstärke des antragstellenden Vereins stehen. D.h., dass Vereinen ohne jugendliche Mitglieder oder nur mit einer geringen Anzahl jugendlicher Mitglieder höhere Eigenleistungen zugemutet werden. Die Verwaltung wird daher ermächtigt, im Einzelfall die in diesen Richtlinien geregelten Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen herabzusetzen und bei Vereinen ohne Jugendabteilung auch ganz einzustellen.

- 1.4 Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden; andernfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- 1.5 Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken.

Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

- 1.6 Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben bereits vor der Zuschussbewilligung begonnen bzw. Sportgeräte vorher angeschafft wurden.
- 1.7 Das Vorhaben ist in dem Rechnungsjahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wird. Sollte das aus zwingenden Gründen ausnahmsweise nicht möglich sein, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 1.11. des laufenden Jahres zu beantragen.
- 1.8 Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
- 1.9 Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen geleistet werden.
- 1.10 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

2 Benutzung städtischer Sportstätten

Mit dem Bau und der Bereitstellung städtischer Sportanlagen schafft die Stadt Gütersloh innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen für die sportliche Betätigung ihrer Einwohner. Bei widerstreitenden Interessen in der Belegung städtischer Sportanlagen ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen solchen Gruppen Vorrang einzuräumen, die dem Leitgedanken der Nr. 1.1 der Sportförderungsrichtlinien am weitesten entsprechen.

2.1 Sportplätze

Die Stadt Gütersloh stellt den Gütersloher Sportvereinen die Sportplätze, soweit in diesen Richtlinien nicht anders geregelt, unentgeltlich zur Verfügung.

Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (z.B. Tore, Tornetze, Weitsprungbalken pp.) werden von der Stadt beschafft.

Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

Die Platzwartentschädigung wird auf 51,50 Euro festgesetzt.

Den Betriebssportgruppen bzw. der Allgemeinheit stehen die Sportplätze ebenfalls grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Bei Inanspruchnahme von Umkleieräumen oder sonstigen Leistungen der Platzwart/e/innen (z.B. Abkreiden des Spielfeldes) ist diesem ein mit ihm/ihr zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

Anträge der Betriebssportgruppen sind an den Fachbereich Sport zu richten. Die Platzwart/e/innen und Vereine sind nicht befugt, selbständig diesen Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

2.2 Sporthallen

Die Sporthallen werden vom Fachbereich Schule im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sport vergeben.

Sportvereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, Kindergärten sowie den nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz öffentlich anerkannten Jugendgruppe werden die Sporthalle für die Durchführung des Übungsbetriebes, die Durchführung von Pflicht- und Freundschaftsspielen (-wettkämpfen) sowie Lehrgängen und überregionaler Meisterschaften kostenfrei überlassen.

Alle übrigen Benutzer (z.B. Betriebssportgruppen, Freizeitsportgruppen) haben je angefangene Stunde ein Entgelt nach dem Tarif für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

2.3. Bäder

Die Bäder können von den Schwimmvereinen an bestimmten Übungsabenden unentgeltlich genutzt werden.

Die Kosten für diese festgelegten Übungsabende übernimmt die Stadt.

Bei Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Zeiten sind die Benutzungsgebühren von den Vereinen in voller Höhe zu tragen.

3 Richtlinien über Zuschüsse an Vereine zu Kosten für die Unterhaltung von eigenen oder gepachteten Sportanlagen

3.1 Grundsatz

Die Stadt Gütersloh stellt die städtischen Sportanlagen den Gütersloher Sportvereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch diese Richtlinien und mit Vereinen abgeschlossene Verträge nicht etwas anderes bestimmt wird. Um eine Benachteiligung der Vereine auszuschließen, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, sollen jährliche Beihilfen nach folgenden Richtlinien gewährt werden.

3.2 Sachliche Voraussetzungen

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Anlage

1. von einem hiesigen Sportverein unterhalten wird;
2. im Stadtgebiet Gütersloh gelegen ist; (Ausnahme: Sportanlagen, die aus geographischen Gründen außerhalb des Stadtgebietes angelegt werden mussten, von dem betreffenden Verein allein benutzt werden und durch einen Beschluss des Sportausschusses anerkannt worden sind).
3. in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht;
4. falls nicht voll ausgelastet, die Anlage auch anderen Sportvereinen gegen Erstattung der reinen Auslagen zur Benutzung zur Verfügung steht.

3.3 Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen

Die Feststellungen zu Abschnitt 3.2 Ziffer 1-4 trifft der Fachbereich Sport der Stadt Gütersloh.

3.4 Höhe des Zuschusses im einzelnen:

1.	Tennisplatz		
	a) Asche, je Platz		100,-- Euro
	b) Kunststoff, je Platz		50,-- Euro
2.	Sanitäre Einrichtungen		
	a) Umkleideraum, je		50,-- Euro
	b) Duschaum, je		50,-- Euro
	c) Schiedsrichter-, Erste-Hilfe-Räume pp., je		25,-- Euro
	d) Toiletten, je		25,-- Euro
3.	Sportheime		
	je 10 qm Nutzfläche (=eine Berechnungseinheit)		
	a) bis 20 Einheiten	je	25,-- Euro
	b) über 20 Einheiten	je	20,-- Euro
4.	Schießstände	je Bahn	10,-- Euro
5.	Bootshäuser	je Bootsliegeplatz	2,50 Euro
6.	Reitsport		
	a) Reitplätze		150,-- Euro
	b) Reithallen		
	bis 1.000 qm, je qm		0,50 Euro
	über 1.000 qm, je qm		0,40 Euro

7. **Sonstige Sportanlagen**

- a) Kegelsport – Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 85 % der Benutzungsgebühren für die Trainingsstunden. Bei Wettkampfanstaltungen außerhalb der Trainingszeiten sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe von den Vereinen zu tragen.
Für die die Kegelbahnen der Stadthalle nutzenden Vereine gilt für die Laufzeit des Übertragungsmodells eine vertragliche Sonderregelung.
- b) Minigolf – Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 50 % der durch den Trainingsbetrieb entstehenden Kosten für die Benutzung der Minigolfanlage im Stadtpark.
- c) Flugsport – Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 10 % der Benutzungsgebühren für die Flugplätze Oerlinghausen und Windelsbleiche.

8. **Energiekosten**

Die bei vereinseigenen oder gepachteten Sportanlagen entstehenden Energiekosten werden mit einem Zuschuss in Höhe von max. 50 % der anerkannten Kosten gefördert. Die zuschussfähigen Kosten werden nach Abzug der durch Fremdnutzung verursachten Kosten auf der Basis des für jeden Verein errechneten Durchschnittswertes der letzten drei Jahre einschließlich einer Steigerung von 5 % anerkannt. In den Fällen, in denen die so ermittelten Energiekosten noch erheblich von den Durchschnittswerten vergleichbarer Anlagen abweichen, können folgende Höchstgrenzen angesetzt werden.

Schützenheime (ohne Sonderausstattung wie z.B. Lüftungsanlagen)	2.045,- Euro
Tanzsportzentren	2.045,- Euro
Reithallen Hufschlagmaß 60 x 20 m	2.555,- Euro
Tennisanlagen, Sportheime	1.025,- Euro
Tennisplätze je Platz	255,- Euro

Auf die vorgenannten Beträge kann ein Aufschlag von bis zu 20 % anerkannt werden, um die nachgewiesenen individuellen Nutzungen der Vereine angleichen zu können.

4. **Sonstige Sportförderung**

4.1 **Bau von Sportstätten**

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Umkleidegebäuden und Sportanlagen kann ein Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten gezahlt werden. Beim Bau von Sportstätten hat die Förderung von Anlagen, die dem Breitensport dienen, Vorrang vor solchen, die für Sportarten bestimmt sind oder bei denen nur eine geringe Ausnutzung zu erwarten ist.

Zuschaueranlagen und Umzäunung gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst.

Die Schaffung von Parkplätzen gehört nicht zum Sportförderungsprogramm.

Für die Gewährung eines Zuschusses wird erwartet, dass auch das Land und der Verein sich an den Kosten des Vorhabens beteiligen. Die Eigenmittel des Antragstellers sollen hierbei in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

Bei größeren Projekten haben die Vereine nachzuweisen, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse auch für die Zukunft gesichert sind. Sie müssen in der Lage sein, die mit diesen Zuschüssen geschaffenen Sportstätten aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Zweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung sofort verlangt werden. Den Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen sind Unterlagen wie Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne beizufügen.

4.2 **Anschaffung von Sportgeräten**

Mit der Förderung der Anschaffung von Sportgeräten sollen insbesondere solche Vereine unterstützt werden, die aktiv die Jugendarbeit im Sport fördern.

- 4.2.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 25 % der veranschlagten Kosten. Bei der Bestimmung des Zuschussbetrages sollen die Zahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins und die Teilnahme von Jugendlichen am Spiel- und Wettkampfbetrieb mit herangezogen werden. Beträgt der Prozentsatz der jugendlichen Vereinsmitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder weniger als 25 %, richtet sich die Zuschusshöhe nach dem tatsächlichen Anteil jugendlicher Mitglieder am Gesamtverein. Besonderheiten einzelner Vereine, wie z.B. gesetzlich vorgegebene Altersgrenzen für die Ausübung einer Sportart oder Sportvereine mit besonderer Aufgabenstellung sind bei der Bemessung des Zuschussbetrages wertend zu berücksichtigen. Bei Anschaffungskosten über 5.100 Euro pro Einzelgerät erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die sich an den vorstehenden Grundsätzen orientiert.
- 4.2.2. Kleingeräte mit einem Kostenansatz bis zu 51,50 Euro werden nicht bezuschusst. Ferner werden folgende Gerätanschaffungen nicht gefördert:
- Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung und –ausrüstung für den persönlichen Bedarf, Büromaschinen und –einrichtungsgegenstände.
- 4.2.3. Eine erneute Antragstellung ist erst nach 3 Jahren möglich. Bei Langzeitgeräten, wie z.B. Tischtennisplatten, Billardtische, Schießanlagen beträgt die Wartezeit 4 Jahre. Für besonders kostenintensive Langzeitgeräte, wie z.B. Segelflugzeuge, wird eine Wartezeit von 5 Jahren angesetzt.

4.3 **Zuschuss für die Teilnahme an Meisterschaften**

Die Stadt gewährt Zuschüsse für die Teilnahme an Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften in Höhe von 50 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten (Fahrtkosten II. Klasse der Deutschen Bundesbahn, Startgeld, Kosten für die Übernachtung einschließlich Frühstück bis max. 60,-- Euro pro Übernachtung); bei Jugendlichen wird zusätzlich auch die Teilnahme an westfälischen Meisterschaften gefördert.

Zu den Teilnehmer/n/innen zählen auch die notwendigen Betreuer/innen der Aktiven.

4.4. **Übungsleiter/innen- und Organisationsleiter/innen-Beihilfen**

Zuschüsse können Vereinen nur dann bewilligt werden, wenn ihnen vom Landessportbund NW ein Zuschuss zur Förderung der Übungs- bzw. Organisationsleiter/innen-Tätigkeit gewährt wird.

a) **Übungsleiter/innen**

Die Stadt fördert die Übungsarbeit der Vereine mit einem jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festzusetzenden Gesamtbetrag. Der zur Verfügung stehende Zuschussbetrag wird in einem zweistufigen Verfahren nach den tatsächlich erteilten Übungsstunden und nach dem Anteil jugendlicher Mitglieder im Verein gezahlt. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die unterschiedlichen Förderungsansätze wird vom Sportausschuss festgelegt. Dem Antrag auf Gewährung eines Übungsleiter/innen-Zuschusses ist der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes und ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Übungsstunden beizufügen. Der Nachweis muss den Namen und die Anschrift des/der Übungsleiter/in, die Nummer des Lizenzausweises und dessen Gültigkeitsdauer sowie einen von dem/der Übungsleiter/in quittierten Beleg über die von ihm/ihr geleisteten Übungsstunden enthalten.

Förderung nach Übungsstunden:

Der städtische Zuschuss pro Übungsstunde errechnet sich aus dem vom Sportausschuss festgelegten Teilbetrag dividiert durch die von lizenzierten Übungsleitern geleisteten Übungsstunden der Vereine.

Förderung nach dem Anteil jugendlicher Mitglieder:

Der Fördersatz je Verein wird mathematisch ermittelt. Grundlage dafür ist die Mitgliederstatistik des Landessportbundes. Der Zuschussbetrag entspricht dem Mittelwert, der sich durch Aufteilung der Fördersumme nach dem absoluten und dem relativen Anteil jugendlicher Mitglieder am Gesamtverein ergibt.

- b) **Organisationsleiter/innen**
Der Zuschuss für Organisationsleiter/innen beträgt 25 % des Betrages, den der Landessportbund seiner Zuschussberechnung als Gesamtaufwand des Vereins zugrunde legt. Als Nachweis dient der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes.
Zuschüsse für Jugendleiter/innen werden aus dem Jugendpflegeetat gezahlt.

4.5. **Bedeutende Sportveranstaltungen**

Für Landes-, Regional- und Deutsche Meisterschaften in Gütersloh können Zuschüsse gewährt werden. Darüber hinaus können Sportveranstaltungen gefördert werden, die in ihrer sportlichen Bedeutung über eine Landesmeisterschaft hinausgehen. Einnahme-Ausfallgarantien werden durch die Stadt nicht übernommen.

4.6. **Förderung des Sportabzeichenwettbewerbes**

Der Stadtsportverband erhält jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung des Sportabzeichen-Wettbewerbs in Höhe von 1.000,- Euro.

4.7. **Zuschuss für Lehrgänge**

Zuschüsse werden mit dem Ziel gewährt, den Vereinen und dem Stadtsportverband die Möglichkeit zu geben, durch Sportlehrgänge die Vereinsarbeit zu aktivieren und Spitzensportler/innen weiter zu fördern.

Altersgrenze:	10-25 Jahre außerdem für 10 Teilnehmer/innen 1 Betreuer/in
Teilnehmerzahl:	8-35
Dauer:	a) Tageslehrgänge: 2-10 Tage mit tgl. 6 Std. b) Abendlehrgänge: 4-20 Abende (2 Abende = 1 Tag; wöchentlich mindestens 1 Abend)

4.7.1 **Lehrgänge im Inland**

Zuschüsse:	a) Tagessätze: 40 % der Kosten für Verpflegung und Unterkunft - höchstens 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer/in- - An- und Abreisetag gelten außer bei Wochenend- lehrgängen als 1 Tag b) Fahrtkosten: 40 % der Kosten – höchstens 50 % des Bundesbahntarifs II. Klasse
-------------------	---

c) **Referenten/innen-Gebühren:**

Bei Eigenveranstaltungen werden 40 % bezuschusst, jedoch nicht für Bedienstete oder Mitglieder des Veranstalters.

d) **Ausnahmen:**

Bei Zahlung von Zuschüssen Dritter (Kreis, Land pp.) wird der städt. Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

4.7.2 Lehrgänge im Ausland

Bei Sportlehrgängen im Ausland werden nur die Fahrtkosten bis zur Grenze bezuschusst. Die übrigen Bestimmungen für Lehrgänge im Inland finden hier eine analoge Anwendung.

Eine Förderung von Sportlehrgängen im Ausland kommt allerdings nur für solche Sportarten in Betracht, die aufgrund der hiesigen Witterungsverhältnisse **unbedingt** auf Trainingsstätten im Ausland angewiesen sind.

Antragsverfahren:

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vorher mit Programm und Finanzierungsplan zu stellen.

Verwendungsnachweis:

Teilnehmer/innenliste, Veranstaltungsbericht und Kostenbelege für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt sowie Referenten/innen sind bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Lehrganges vorzulegen.

5. Besondere Maßnahmen zur Integration im Jugendbereich

Für besondere Maßnahmen und Angebote zur Integration von Kindern und Jugendlichen in Verein und Gesellschaft können Zuschüsse bis zu 500,- Euro als Anschubfinanzierung gewährt werden. Förderungsfähig sind sowohl Sachkosten als auch ÜbungsleiterInnen- und BetreuerInnen-Honorare. Die Höhe der Förderung orientiert sich dabei auch an der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme und an der Teilnehmerzahl

6. Sonderregelung

Der Sportausschuss kann in Ausnahmefällen auch außerhalb der Richtlinien Zuschüsse bei besonderen Anlässen gewähren.

7. Schlussbemerkung

7.1 Für Maßnahmen, die überwiegend jugendpflegerischen Charakter haben, können entsprechende Zuschussanträge an den Fachbereich Jugend –Abt. Jugendpflege- gerichtet werden (siehe hierzu Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Gütersloh). Weitere Förderungsmöglichkeiten können sich aus den Richtlinien zur Förderung des Besucher-Austausches mit den Partnerstädten und aus den Kulturförderungsrichtlinien ergeben.

7.2 Diese Sportförderungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.